

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
Karin.Miller-Fahringer@sozialministerium.at
Konrad.Swietek@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.
Sachbearbeiterin

CLAUDIA.GABAUER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.678.148

Ihr Zeichen: 2022-0.621.803

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Barrierefreiheitsgesetz erlassen
sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen [Barrierefreiheitsgesetz – BaFG]):

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Zu Z 1:

Es wird angeregt, die Begriffsdefinition von „Menschen mit Behinderungen“ in sprachlicher Hinsicht und im Hinblick auf ihre unionsrechtliche Vereinbarkeit zu überprüfen. Art. 3 Z 1 der RL (EU) 2019/882 stellt auf Menschen ab, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben“. Das Vorliegen einer „Sinnesbeeinträchtigung“ ist daher ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal (vgl. auch die englische Sprachfassung: „[...] persons who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments [...]“). Im vorgesehenen § 3 Z 1 wird hingegen auf „langfristige körperliche, psychische, oder intellektuelle Sinnesbeeinträchtigungen“ abgestellt und somit die Sinnesbeeinträchtigung an das Vorliegen eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals (körperlich, psychisch oder intellektuell) geknüpft. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in der geltenden österreichischen Rechtsordnung bereits das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden „Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen“ bereits für sich genommen die Begriffsdefinition der „Behinderung“ erfüllt (vgl. § 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, § 1 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, § 3 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005). Dies gilt auch für die Begriffsdefinition in Art. 1 des – in den Erläuterungen zitierten – Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls – UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. III Nr. 155/2008. Die vollständige Umsetzung einer Richtlinie sollte so erfolgen, dass sie sich in begrifflicher und systematischer Hinsicht so weit wie möglich in die übrige innerstaatliche Rechtsordnung einfügt (vgl. Rz 35 des EU-Addendums).

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Adjektive „intellektuell“ (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention) und „geistig“ (vgl. § 3 BEinstG, § 1 Abs. 1 BBG, § 3 BGStG, Art. 3 Z 1 der RL (EU) 2019/882) iZm. der Definition von „Behinderung“ in der nationalen Rechtsordnung nicht einheitlich verwendet werden. Es wird angeregt, die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Begriffsdefinitionen zu überprüfen.

Zu § 7 („Verhältnis zu geltendem EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs“):

Die Formulierung „wird davon ausgegangen“ ist unpräzise. Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass bestimmte Dienstleistungen die Anforderungen dieses Bundesgesetzes erfüllen (und strengere Anforderungen in sonstigen Rechtsakten durch dieses Bundesgesetz unberührt bleiben), sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 9 („Pflichten der Hersteller“):**Zu Abs. 8:**

Es ist unklar, inwieweit in dem vorgesehenen „Register der Produkte, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, und der diesbezüglichen Beschwerden“ auch personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Vorbehaltlich der Auffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung für den Fall einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer Konkretisierung (insb. im Hinblick auf die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, den Zweck der Verarbeitung, allfällige Empfänger der personenbezogenen Daten und die Speicherdauer) bedürfte.

Zu Abs. 9:

Es wird darauf hingewiesen, dass die RL (EU) 2019/882 im Bereich von Produkten begrifflich zwischen „Marktüberwachungsbehörden“, „zuständigen nationalen Behörden“ und „zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen [...] das Produkt auf dem Markt bereitgestellt [wurde]“ unterscheidet (vgl. etwa Art. 7 Abs. 8 und 9, Art. 8 Abs. 2 lit. a bis c). Es obliegt vornehmlich der do. Beurteilung, ob mit dieser unionsrechtlichen begrifflichen Unterscheidung auch eine Differenzierung im nationalen Recht geboten erscheint und neben dem Sozialministeriumservice etwa auch Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bzw. Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde) berücksichtigt werden sollten. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorgesehenen §§ 10, 11 und 12.

Zu § 11 („Pflichten der Importeure“):**Zu Abs. 8:**

S. die inhaltliche Anmerkung zu § 9 Abs. 8.

Zu § 22 („Aufgaben der Marktüberwachung“):**Zu Abs. 2:**

Der Ausdruck „insbesondere“ impliziert eine bloß demonstrative Auflistung von Tätigkeitsbereichen des Sozialministeriumservice, die aus Gründen des Determinierungsgebotes vermieden werden sollte. Darüber hinaus erscheint ein derartiger unbestimmter Tätigkeitsbereich auch unionsrechtlich nicht geboten (vgl. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020).

Zu Abs. 5:

Eine Kopie der Beurteilung gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 ist nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 ist nur „[a]uf Verlangen des Sozialministeriumservice“ vorzulegen. Das Sozialministeriumservice hat einem Verbraucher oder eine Verbraucherin auf dessen oder deren Verlangen „die ihm vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach diesem Bundesgesetz durch einen Wirtschaftsakteur und die Beurteilung gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 [...] in einem barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen“. In diesem Zusammenhang erscheint unklar, ob das Sozialministeriumservice im Fall eines Verlangens eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin auf Bereitstellung der Beurteilung gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 verpflichtet ist, die entsprechende Beurteilung gemäß § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 beim Wirtschaftsakteur anzufordern, sofern diese Informationen dem Sozialministerium noch nicht vorliegen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 23 („Befugnisse und Betretungsrechte“):**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 23 Abs. 1 das Sozialministeriumservice nur dazu berechtigt, Produkte „in Betrieb nehmen zu lassen“, nicht aber das Produkt selbst „in Betrieb zu nehmen“. Angesichts der Befugnis des

Sozialministeriumservice, Produkte und Dienstleistungen selbst zu überprüfen („zu überprüfen oder überprüfen zu lassen“) und der Verpflichtung des Wirtschaftsakteurs die für eine Inbetriebnahme notwendigen Tools und Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, wird eine Überprüfung angeregt, ob die Befugnis auch auf die Inbetriebnahme von Produkten durch das Sozialministeriumservice ausgeweitet werden soll.

Zu Abs. 2:

Es ist unklar, was unter die Formulierung „anfallende Transportkosten“ subsumiert werden soll. Es wird insbesondere eine Klarstellung angeregt, ob hierunter die iZm. dem Transport von Produkten anfallenden Kosten (zB Speditionskosten) oder aber die iZm. der Überprüfung von Produkten und Dienstleistungen anfallenden oder veranlassten Transportkosten der dem Sozialministeriumservice zuzurechnenden Personen zu verstehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Transportkostenregelung insbesondere iZm. Selbstbedienungsterminals aus wirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig erscheint.

Die uneingeschränkte Kostentragungspflicht zu Lasten der Wirtschaftsakteure sollte sachlich begründet werden.

Der vorgesehene § 23 Abs. 2 sieht eine Rückgabe von Produkten und der für die Dienstleistung zur Verfügung gestellten Geräte an die Wirtschaftsakteure vor. Nicht geregelt wird, inwiefern in Anspruch genommene Dienstleistungen (insbesondere E-Books und hierfür bestimmte Software gemäß § 2 Abs. 2 Z 5) vom Sozialministeriumservice an die Wirtschaftsakteure zu retournieren sind. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 3:

Nach dem vorgesehenen § 23 Abs. 3 ist das Sozialministeriumservice befugt, „unter falscher Identität Produkte zu erwerben, Selbstbedienungsterminals zu nutzen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.“ Es erscheint fraglich, inwiefern Selbstbedienungsterminals unter „falscher Identität“ genutzt werden sollen, da sich solche Terminals in der Regel dadurch auszeichnen, dass außer der Person des Nutzers keine andere Person anwesend ist, die über die wahre Identität getäuscht werden könnte. Sofern jedoch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Wege eines Selbstbedienungsterminals gemeint sein sollte, so wäre dies bereits durch die Formulierung „und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen“ erfasst und die

Formulierung „Selbstbedienungsterminals zu nutzen“ könnte entfallen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die in Abs. 4 vorgesehenen Befugnisse dahingehend eingeschränkt werden könnten, dass diese – außer bei Gefahr in Verzug – nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten ausgeübt werden dürfen.

Zu Abs. 5:

Es wird eine Klarstellung hinsichtlich der Frage der Kostentragung für die Vorlage der näher bezeichneten Dokumente „in jeder Form und jedem Format“ sowie die Anfertigung von Kopien angeregt.

Zu Abs. 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Formulierung „mit denselben technischen Merkmalen“ das Bezugselement fehlt (vgl. Art. 14 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 2019/1020: „und zu anderen Produktmodellen mit denselben technischen Merkmalen wie das betreffende Produkt aufweisen“).

Zu Abs. 9:

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung auf jene Kosten bezieht, die dem Sozialministeriumservice entstehen.

Zu § 26 („Marktüberwachungsmaßnahmen bei Produkten“):

Zu Abs. 1 bis 4:

Nach § 26 Abs. 1 hat das Sozialministeriumservice, sofern es durch Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Produkt nicht die Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes erfüllt, den betroffenen Wirtschaftsakteur aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Produktes zu treffen (Z 1). Trifft der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, hat das Sozialministeriumservice diesen aufzufordern, innerhalb einer zusätzlichen Frist das Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen (Z 2).

Das Sozialministeriumservice hat die Europäische Kommission sowie die übrigen Mitgliedstaaten gemäß Art. 26 Abs. 2 über die Ergebnisse der Ermittlungen und die aufgeforderten Maßnahmen zu unterrichten, sofern sich die fehlende Konformität ihrer Auffassung nach nicht auf das österreichische Hoheitsgebiet beschränkt.

Der Wirtschaftsakteur wird gemäß Art. 26 Abs. 3 verpflichtet, für sämtliche betroffenen Produkte, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der in Abs. 1 Z 2 festgesetzten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, hat das Sozialministeriumservice nach Abs. 4 alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen, um das Produkt vom österreichischen Markt zu nehmen oder zurückzurufen oder die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt zu untersagen oder einzuschränken. Die vorläufigen Maßnahmen sind mit Bescheid zu treffen, unter dem Vorbehalt, dass sie widerrufen werden, wenn die Europäische Kommission nach Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

Der Wirtschaftsakteur begeht eine Verwaltungsübertretung, wenn er entgegen § 26 Abs. 1 Z 1 keine Korrekturmaßnahmen trifft, entgegen § 26 Abs. 1 Z 2 das Produkt nicht vom Markt nimmt oder zurückruft oder entgegen § 26 Abs. 4 einer Maßnahme zuwiderhandelt (vgl. § 36 Abs. 1 Z 4 bis 6).

Die Aufforderungen nach § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 haben nach Durchführung von Ermittlungen zu ergehen, sofern das Sozialministerium zum Ergebnis gelangt, dass ein Produkt nicht den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entspricht. Rechtlich stellt das Sozialministeriumservice somit eine Verletzung des Gesetzes durch den Wirtschaftsakteur fest und fordert diesen auf, das behauptete rechtswidrige Verhalten einzustellen (vgl. zum Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 221/1980, *Mayer*, Gleichbehandlungsgesetz und Rechtsschutzstaat, ZAS 1992, 37 ff). An diese Aufforderung knüpfen erhebliche Rechtswirkungen, nämlich die verwaltungsstrafbewehrte Pflicht des Wirtschaftsakteurs, binnen einer festgesetzten Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder das Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Bei Missachtung der Aufforderung gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 droht zudem ein Rückruf bzw. eine Rücknahme des Produkts oder eine Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung des Produkts durch das Sozialministeriumservice.

Ausweislich der Materialien soll es sich bei den in Abs. 1 vorgesehenen Aufforderungen des Sozialministeriumservice um keine Bescheide handeln. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es jedoch, die behördliche Festlegung von Rechtsfolgen an eine Form zu knüpfen, die einen verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz ermöglicht (vgl. VfSlg. 11.590/1987; 13.223/1992; 13.699/1994).

Der in § 26 Abs. 4 vorgesehene Bescheid hat die Anordnung „vorläufiger Maßnahmen“ durch das Sozialministeriumservice (Rücknahme oder Rückruf des Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung des Produkts auf dem österreichischen Markt) zum Gegenstand. Es erscheint zunächst fraglich, ob mit diesem Bescheid (rückwirkend) auch über die Rechtmäßigkeit der Aufforderungen nach Z 1 und 2 (mit)entschieden wird. Die vorläufigen Maßnahmen gelten nach § 26 Abs. 7 als „gerechtfertigt“, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Abs. 4 genannten Informationen einen Einwand erheben. Diese – unionsrechtlich vorgegebene – Rechtfertigungsfiktion wirft die Frage auf, ob sich diese im Fall einer Mitentscheidung über die Aufforderungen auch auf diese bezieht. Die Frage einer allfälligen Mitentscheidung über die Aufforderungen kann letztlich dahingestellt bleiben, da mit dem hierfür erforderlichen „Zuwarten“ auf die Erlassung eines Bescheides nach § 26 Abs. 4 jedenfalls auch eine „Nichtbeachtung“ der Aufforderungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 einhergehen würde. Diese Nichtbeachtung wäre jeweils als Verwaltungsübertretung nach § 36 Abs. 1 Z 4 und 5 zu werten, die jeweils mit bis zu 80.000 Euro zu bestrafen wäre.

Auch die Möglichkeit gegen die Strafbescheide Beschwerde zu erheben, vermag den fehlenden Rechtsschutz gegen die Aufforderungen nicht hinreichend zu kompensieren. Strafbar ist, wer gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 keine Korrekturmaßnahmen trifft oder entgegen § 26 Abs. 1 Z 2 das Produkt nicht vom Markt nimmt oder zurückruft. Die Strafbarkeit knüpft daher unmittelbar an die Nichtbeachtung bzw. -umsetzung der Aufforderungen an, sodass die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Aufforderung (und damit die Frage, ob das Produkt den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entspricht) nicht im Verwaltungsstrafverfahren aufgegriffen werden könnte.

Es wird eine Überprüfung des Rechtsschutzsystems angeregt.

Zu Abs. 5:

Gemäß § 26 Abs. 5 hat das Sozialministeriumservice ua. auch die „Argumente des betroffenen Wirtschaftsakteurs“ an die Europäische Kommission und die übrigen

Mitgliedstaaten zu übermitteln. In diesem Zusammenhang ist unklar, auf welchem Weg bzw. in welchem Stadium die Wirtschaftsakteure Argumente vorbringen können. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

Zu § 28 („Marktüberwachungsmaßnahmen bei Dienstleistungen“):

Zu Abs. 1:

Zu Z 1:

S. die inhaltlichen Anmerkungen zu § 26 Abs. 1 bis 4.

Zu § 33 („Barrierefreiheit gemäß Bundesvergabegesetz 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Rechtsakten der Europäischen Union“):

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „wird vermutet“ ist unpräzise. Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen die Anforderungen anderer Rechtsakte erfüllen (und strengere Anforderungen in sonstigen Rechtsakten durch dieses Bundesgesetz unberührt bleiben), sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass durch Bundesgesetz nicht angeordnet werden kann, welche Rechtsfolgen sich für das Unionsrecht ergeben. Auch erscheint der pauschale Verweis auf die einschlägigen Rechtsakte als zu unbestimmt (vgl. VfSlg. 16.999/2003).

Zu § 34 („Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen für Rechtsakte der Europäischen Union“):

S. die inhaltliche Anmerkung zu § 33.

Zu § 35 („Rechtsdurchsetzung“):

Zu Abs. 1 und 2:

Nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Befolgung der Richtlinie sichergestellt wird. Dazu zählen nach Abs. 2 lit. a „Bestimmungen, wonach ein

Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen“. Ob das in § 35 Abs. 1 vorgesehene Recht der Verbraucher und Verbraucherinnen, das Sozialministeriumservice auf mögliche Übertretungen des Barrierefreiheitsgesetzes lediglich hinzuweisen, ohne Parteistellung eines allfällig eingeleiteten Verfahrens zu erhalten, den unionsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Dies gilt auch im Hinblick auf den Verein für Konsumenteninformation, den Österreichischen Behindertenrat, der Bundesarbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Österreich gemäß Abs. 2.

Zu § 36 („Verwaltungsstrafbestimmungen“):

Zu Abs. 3:

Für Kleinstunternehmen gemäß § 3 Z 19 und für kleine und mittlere Unternehmen gemäß § 3 Z 20 wird in den Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 und 2 eine jeweils um den Faktor 1,6 geringere Höchststrafe vorgesehen. In § 36 Abs. 3 wird für diesen Kreis der Wirtschaftsakteure hingegen dieselbe Höchststrafe vorgesehen wie für andere Wirtschaftsakteure. Es ist wohl von einem Versehen auszugehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen, insbesondere nach Paragraphenbezeichnungen und Ausdrücken wie „BGBl. “, „Nr. “, „Art. “, „Abs. “, „Anhang “, „Abschnitt “, „Anlage “ etc. sowie vor Monatsnamen, zu überprüfen.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen [Barrierefreiheitsgesetz – BaFG]):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Der Eintrag zu § 43 stimmt nicht mit der tatsächlich vorgesehenen Überschrift zu § 43 überein. Weiters sollte das Inhaltsverzeichnis auch die vorgesehenen Anlagen ausweisen.

Es wird empfohlen, das Inhaltsverzeichnis über das Legistik-Add-In automatisiert zu erstellen (die Schaltfläche „Inhaltsverzeichnis generieren“ findet sich im Auswahlménü unter dem Reiter „Legistik“ – „Extras“) (vgl. Punkt 2.5.4. der Layout-Richtlinien).

Zu § 2 („Geltungsbereich“):

Zu Abs. 1:

Zu Z 2:

In lit. b sollte die Bezeichnung der Sublitterae „aa“ bis „dd“ lauten.

Zu Abs. 2:

Zu Z 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Webseite“ lediglich eine bestimmte (Unter-)Seite eines Webauftritts (Website) bezeichnet, wohingegen der Begriff „Website“ die Summe aller Webseiten beschreibt, die über eine Domain erreichbar sind. Da die RL (EU) 2019/882 auf den Begriff „Website“ – und damit auf den gesamten über eine Domain

erreichbaren Webauftritt und nicht bloß auf einzelne Webseiten – abstellt, sollte im Gesetzesentwurf durchgehend der Begriff „Website“ bzw. „Websites“ verwendet werden.

Zu Abs. 4:

Es sollte lauten „§ 42d des Urheberrechtsgesetzes“.

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurtitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit Fundstelle der Stammfassung zu zitieren.

Nach der Zitierung der Seitenangabe „S. 1“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Zu Z 1:

Der Beistrich nach dem Wort „psychische“ sollte entfallen.

Zu Z 18:

Es sollte wohl lauten: „jede natürliche Person, die das unter dieses Bundesgesetz fallende Produkt oder die unter dieses Bundesgesetz fallende Dienstleistung [...]“.

Zu Z 19:

Runde Beträge in Millionen- oder Milliardenhöhe sind – ausgenommen in Tabellen – nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben (vgl. LRL 142). Es sollte daher lauten: „zwei Millionen Euro“.

Zu Z 20:

Es wird angeregt, die Abkürzung „KMU“ in die Begriffsdefinition aufzunehmen, da im vorgesehenen Gesetzesentwurf darauf Bezug genommen wird (vgl. § 19 Abs. 2).

Zu Z 21:

Das Zitat sollte korrekt lauten: „in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535, [...]“.

Zu Z 24:

Es wird angeregt zu prüfen, ob anstelle von „Endnutzer“ bzw. „Endnutzerin“ besser auf „Verbraucher“ bzw. „Verbraucherin“ abgestellt werden sollte.

Zu Z 25:

Die Fundstelle in lit. a sollte korrekt lauten: „ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66,“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in lit. a zitierte Richtlinie 2008/48/EG bereits geändert wurde. Es wird daher angeregt, die Änderung auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in lit. b zitierte Richtlinie 2014/65/EU zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 geändert wurde. Die letzte Änderung wäre mit der entsprechenden Fundstelle mit der Formulierung „in der Fassung“ auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in lit. c zitierte Richtlinie (EU) 2015/2366 mehrmals berichtigt wurde. Die letzte Berichtigung wäre mit der Formulierung „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 126 vom 23.05.2018 S. 10“ auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Am Ende der lit. d sollte das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

In lit. e sollte die letzte Änderung der Richtlinie 2009/110/EG mit der Formulierung „in der Fassung der [...]“ ausgewiesen werden (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Am Ende der lit. e sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Z 28:

Die Fundstelle sollte lauten: „ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 26 vom 26.01.2013 S. 34“ (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Zu Z 29:

In der Fundstelle ist nach der Seitenangabe „S.“ ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 32:

In Z 32 wäre für den eingeschobenen Text („ – gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden –“) nach Pkt. 4.2.6 der Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten („Layout-Richtlinien“) kein Geviertstrich, sondern – wie in Z 6 – der Gedankenstrich als Einschalestrich zu verwenden.

Zu Z 33:

In Z 33 wäre für den eingeschobenen Text („ – gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden –“) nach Pkt. 4.2.6 der Layout-Richtlinien kein Geviertstrich, sondern – wie in Z 6 – der Gedankenstrich als Einschalestrich zu verwenden.

Zu § 4 („Verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen“):**Zu Abs. 2:**

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 3:

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Es sollte besser lauten: „ , für die nur die in **Anlage I** Abschnitt IV festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen gelten“ (vgl. Abs. 2).

Zu § 6 („Kleinstunternehmen“):**Zu Abs. 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das „Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, mit dem Bundesministerium für Arbeit zu einem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zusammengelegt wurde. Es wäre daher wohl richtig auf das „Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft“ abzustellen.

Die Formulierung „einzubeziehen“ lässt offen, in welcher Form der Österreichische Behindertenrat und die Wirtschaftskammer Österreich an der Erstellung der Leitlinien einbezogen werden sollen. Es wird eine Konkretisierung angeregt.

Zu § 7 („Verhältnis zu geltendem EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs“):

Es sollte lauten: „[...] und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, [...]“.

Zu § 8 („Freier Warenverkehr“):

Es sollte geprüft werden, ob es richtigerweise „die den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen“ zu lauten hat.

Die Bestimmung könnte sprachlich vereinfacht werden: „Die Bereitstellung von Produkten sowie das Angebot oder die Erbringung von Dienstleistungen, die jeweils den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen, [...]“.

Zu § 9 („Pflichten der Hersteller“):

Zu Abs. 2:

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach dem Wort „Anlage“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 5:

Es sollte lauten: „zu ihrer Identifikation“.

Zu Abs. 8:

Statt „gegebenenfalls“ sollte es „erforderlichenfalls“ lauten.

Zu § 10 („Pflichten der Bevollmächtigten“):**Zu Abs. 2:**Zu Z 3:

Es sollte lauten: „[...] bei Produkten, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, [...]“.

Zu § 11 („Pflichten der Importeure“):**Zu Abs. 2:**

Da es sich um eine kumulative Auflistung handelt, sollte am Ende der Z 1 bis 3 jeweils ein Beistrich und am Ende der Z 4 das Wort „und“ eingefügt werden.

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Zu Z 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es besser lauten sollte: „[...] durchgeführt hat oder durchführen hat lassen;“ (vgl. § 9 Abs. 2).

Zu § 12 („Pflichten der Händler“):**Zu Abs. 1:**

Normative Anordnungen sollten nicht deskriptiv formuliert werden.

Zu Abs. 2:

Da es sich um eine kumulative Auflistung handelt, sollte am Ende der Z 1 und 2 jeweils ein Beistrich und am Ende der Z 3 das Wort „und“ eingefügt werden.

Zu Z 3:

Es sollte lauten: „der Hersteller die Pflichten gemäß § 9 Abs. 5 erfüllt hat;“.

Zu § 14 („Identifizierung der Wirtschaftsakteure“):

Da die Begriffsdefinition der „Wirtschaftsakteure“ gemäß dem vorgesehenen § 3 Z 17 auch Dienstleistungserbringer umfasst, sollte der vorgesehene § 14 systematisch besser nach den §§ 15 und 16 („Pflichten der Dienstleistungserbringer“ und „Informationen über die bauliche Umwelt“) eingereiht werden.

Zu § 15 („Pflichten der Dienstleistungserbringer“):**Zu Abs. 2:**

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Zu § 17 („Grundlegende Veränderungen“):**Zu Abs. 4:**

Statt „Absatz 1“ sollte es „Abs. 1“ lauten. Normative Anordnungen sollten nicht deskriptiv formuliert werden.

Zu Abs. 5:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es lauten könnte: „[...] die mit Produkten befasst sind und sich auf Abs. 1 berufen“.

Zu § 18 („Unverhältnismäßige Belastungen“):**Zu Abs. 2:**

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 6:

Das Wort „oder“ am Ende der Z 2 sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Abs. 7:

Das Wort „nichteigene“ sollte durch ein anderes Wort (zB „fremde“) ersetzt werden.

Zu § 19 („EU-Konformitätserklärung für Produkte“):**Zu Abs. 2:**

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Zu § 20 („CE-Kennzeichnung von Produkten“):**Zu Abs. 1:**

Die Fundstelle der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte richtig lauten: „ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“ (vgl. Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Z 1 zitierte Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bereits durch die Verordnung (EU) 2019/1020, ABl. Nr. L 169 vom 20.06.2019, S. 1, geändert wurde. Es wird daher angeregt, die Änderung auszuweisen (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu § 22 („Aufgabe der Marktüberwachung“):**Zu Abs. 1:**

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach dem Wort „Anlage“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 2:

Die Z 1 bis 3 sollten der Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zugeordnet werden (vgl. Punkt 2.5.7.4.1. der Layout-Richtlinien). Normative Anordnungen sollten nicht deskriptiv formuliert werden.

Zu § 23 („Befugnisse und Betretungsrechte“):**Zur Paragraphenüberschrift:**

Da der Begriff „Befugnisse“ als Überbegriff auch die Betretungsrechte erfasst, wird empfohlen, die Wortfolge „und Betretungsrechte“ in der Paragraphenüberschrift entfallen zu lassen.

Zu Abs. 2:

Es sollte besser lauten: „Die Proben und die probemäßige Erbringung von Dienstleistungen [...]“.

Zu § 24 („Prüfung von grundlegenden Veränderungen, unverhältnismäßigen Belastungen und der Ausnahme von Kleinstunternehmen“):**Zu Abs. 1:**

Da die Z 1 bis 3 nicht gleichermaßen eine Fortsetzung des Einleitungsteils sind, wird eine Neustrukturierung des Absatzes angeregt.

Zu Z 2:

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach dem Wort „Anlage“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu § 29 („Marktüberwachungsmaßnahmen bei formaler Nichtkonformität“):**Zu Abs. 1:**

Es sollte lauten: „[...] falls es einen der folgenden Fälle feststellt [...]“.

Zu Z 5:

Die Verweise sollten wohl lauten: „[...] formale Verpflichtung gemäß § 9 oder § 11 [...]“.

Zu Abs. 3:

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach dem Wort „Anlage“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu § 31 („Rechtsmittel“):**Zu Abs. 1:**

Die Wortfolge „in Verwaltungssachen“ sollte mangels Anwendungsbereichs entfallen. Es sollte „Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht“ lauten.

Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, Abs. 2 in einen gesonderten Paragraphen mit der Überschrift „Revision“ bzw. „Amtsrevision“ zu regeln.

Die Formulierung „sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Adressaten des Erkenntnisses oder Beschlusses“ ist redundant und könnte daher entfallen.

Zu § 33 („Barrierefreiheit gemäß Bundesvergabegesetz 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Rechtsakten der Europäischen Union“):

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach den Ausdrücken „Anlage“ und „Abschnitt“ ist jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 1:

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen. Wenn hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird, so ist kein Artikel voranzustellen (LRL 136). Es sollte daher lauten: „[...] im Sinne der §§ 107 Abs. 1 und 275 Abs. 1 des

Bundesvergabegesetzes 2018 [...] § 60 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes
Konzessionen 2018 [...]“.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurtitel, Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind.

Zu Abs. 2:

Der Verweis sollte wohl richtig lauten: „mit dessen Abschnitt V“.

Zu § 36 („Verwaltungsstrafbestimmungen“):

Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sind, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch jeweils ein geschütztes Leerzeichen (und nicht durch einen Punkt) in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern (Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Abs. 2:

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen (Anhänge) sind „fett“ zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.1. und 2.5.11. der Layout-Richtlinien).

Nach dem Wort „Anlage“ ist jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Die Abkürzung „iVm“ in § 26 Abs. 2 Z 1 und 2 ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 und Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es lauten sollte „[...] nicht das entsprechende Konformitätsverfahren durchführt oder durchführen lässt“ (vgl. § 9 Abs. 2).

Zu Z 3:

Es wird angeregt, den Begriff „Nummer“ iSd. Diktion des § 9 Abs. 5 näher zu konkretisieren.

Zu Z 4:

Die Verwaltungsstrafbarkeit für den Tatbestand der „nicht rechtzeitig[en]“ Angaben wirft Fragen auf, da weder § 9 Abs. 5 noch § 11 Abs. 4 Zeitangaben normieren. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 5:

Es sollte entweder: „entgegen [...] nicht beifügt;“ oder „entgegen [...] nicht sicherstellt, dass [...] beigefügt sind“ lauten.

Zu Abs. 3:Zu Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 11 Abs. 7 den Importeur nur zur Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung, nicht hingegen auch zur Aufbewahrung der technischen Dokumentation verpflichtet. Der vorgesehene § 36 Abs. 3 Z 1 geht daher im Hinblick auf § 11 Abs. 7 zu weit.

Die technische Dokumentation ist nach § 11 Abs. 7 auf Verlangen vorzulegen, wobei die Nichtvorlage nach dem Katalog des § 36 Abs. 3 nicht verwaltungsstrafbewehrt ist. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 4:

Der Verweis sollte richtig lauten: „§ 12 Abs. 6“.

Zu Z 5:

Der Verweis sollte richtig lauten: „§ 12 Abs. 3“.

Zu Z 6:

Der Verweis sollte richtig lauten: „§ 12 Abs. 5“.

Zu den Anlagen:

Allgemeines:

Anlagen sind nicht mit römischen, sondern mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Es sollte daher lauten: „**Anlage 1**“, „**Anlage 2**“, usw.

Abschnitte sollten mit arabischen Ziffern nummeriert werden. Es sollte daher lauten: „**1. Abschnitt**“, „**2. Abschnitt**“, usw.

Die Gliederungseinheiten unter den Literae sollte in Subliterae („aa“, „bb“, „cc“, usw.) untergliedert werden.

Es wird angeregt, die Formulierungen „assistive Lösungen“, „alternative assistive Formate“ und „assistive Technologien“ näher zu erörtern.

Anstelle des Begriffs „Webseite“ sollte besser der Begriff „Website“ verwendet werden (s. die legistische Anmerkung zu § 2 Abs. 2 Z 3).

Zu Anlage I („Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“):

Zu Abschnitt I („Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Produkte gemäß § 2 Abs. 1“):

Zu Z 2:

In Z 2 wäre für den eingeschobenen Text („ – einschließlich seiner Benutzerschnittstelle –“) nach Pkt. 4.2.6 der Layout-Richtlinien kein Geviertstrich, sondern der Gedankenstrich als Einschaltstrich zu verwenden.

Wegen der besseren Zitierbarkeit ist den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungswiesen – zB mit Spiegelstrichen – zu geben (vgl. Punkt 2.5.7.4.3. der Layout-Richtlinien).

Im letzten Aufzählungspunkt unter lit. i („Selbstbedienungsterminals“) sollte es lauten „zB“.

Die Abkürzung „TTS“ in lit. ii ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 und Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Abschnitt II („Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf Produkte gemäß § 2 Abs. 1, mit Ausnahme von Selbstbedienungsterminals gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“):

In lit. a wäre für den eingeschobenen Text („ – sofern bereitgestellt –“) nach Pkt. 4.2.6 der Layout-Richtlinien kein Geviertstrich, sondern der Gedankenstrich als Einschaltstrich zu verwenden.

Zu Abschnitt III („Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2“):

In lit. b wäre für den eingeschobenen Text („ – für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistungen Produkte verwendet werden –“) nach Pkt. 4.2.6 der Layout-Richtlinien kein Geviertstrich, sondern der Gedankenstrich als Einschaltstrich zu verwenden.

Zu Abschnitt IV („Zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Dienstleistungen“):

Es wird angeregt, die Formulierung „intelligente Ticketterminals“ näher zu erörtern.

Zu Abschnitt VI („Anforderungen an die Funktionalität“):

In Z 11 sollte es lauten: „gewahrt sein“.

Zu Anlage II („Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte gemäß § 9 Abs. 2“):

In Z 1 sollte es lauten: „[...], dass die betreffenden Produkte den einschlägigen Anforderungen dieses Bundesgesetzes genügen“.

Zu Anlage III („Informationen über die Konformität von Dienstleistungen gemäß § 15 Abs. 2“):

In Z 1 wäre für den eingeschobenen Text („ – soweit für die Bewertung von Belang –“) nach Pkt. 4.2.6 der Layout-Richtlinien kein Geviertstrich, sondern der Gedankenstrich als Einschaltstrich zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Z 1 zitierte Richtlinie 2011/83/EU bereits geändert wurde. Es wird daher angeregt, die Änderung auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Zu Anlage V („Geltende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß § 22 Abs. 1“):

Der Punkt am Ende der Fundstelle „S. 1“ sollte entfallen.

Das Wort „und“ am Ende des vorletzten Spiegelstriches wäre durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 898/2022), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte korrekt lauten:

„Das Sozialministeriumservicegesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [...]“.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3a):

Es sollte besser lauten: „gemäß den §§ 21 ff BaFG“.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. In § 4 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

Die anzufügende Ziffer sollte entsprechend formatiert werden.

Es sollte besser lauten: „gemäß den §§ 21 ff BaFG“.

Zu Z 3 (§ 11) und Z 4 (§ 10):

Die Novellierungsanordnungen sollten zusammengefasst werden und korrekt lauten:

3. § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11.“; nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 11 und 12):**Zu Abs. 11:**

Der Verweis sollte richtig lauten: „§ 4 Abs. 2 Z 5“.

In Abs. 11 sollte der Ausdruck „beide“ entfallen.

Zu Abs. 12:

Es sollte wohl lauten: „Die §§ 10 und 11 [...] treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Es wäre darauf zu achten, dass Datumsangaben einheitlich zitiert werden.

Bei „Besonderheiten des Normerzeugungserfahrens“ sollte am Ende ein Punkt gesetzt werden.

Es wird angeregt, hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache auf eine einheitliche Zitierung zu achten. Dies wäre durchgehend auch für die sonstigen Materialien zu beachten.

Unter „Wesentliche Auswirkungen“ sollte es besser lauten: „Die rechtsetzende Maßnahme enthält vier neue [...]“.

Die Abkürzung für „zum Beispiel“ sollte „zB“ lauten. Es wird eine einheitliche Zitierung angeregt. Dies gilt sinngemäß für alle Verweise in den Materialien.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Absätze von Rechtsvorschriften sind nicht mit Klammerausdruck, sondern mit der Bezeichnung „Abs.“ zu zitieren. Dies wäre bei der Angabe der Fundstelle auf den Seiten 6 und 17 zu berücksichtigen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob es im zweiten Absatz auf Seite 7 richtig lauten sollte: „[...] aber nicht länger als 20 Jahre [...]“ (vgl. § 37 Abs. 3).

Im fünften Absatz auf Seite 7 sollte es lauten: „[...] im Sinne des § 221 Abs. 3 des Unternehmensgesetzbuches [...]“.

Auf Seite 8 wäre im zweiten Absatz unter „Soziale Auswirkungen“ nach dem Wort „verlangt“ ein Punkt zu setzen.

Auf Seite 11 sollte es lauten „BMSGPK“.

Auf Seite 13 sollte es lauten: „[...] ein IT-Techniker bzw. eine IT-Technikerin [...] alle zehn VBÄ [...]“ sowie „ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin [...] ein Jurist bzw. eine Juristin [...]“.

Im letzten Satz unter der Überschrift „Zum Aufbau der Marktüberwachung gehören insbesondere“ auf Seite 13 fehlt eine abschließende Klammer. Weiters ist die Formulierung „Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in b“ nicht verständlich und sollte klargestellt werden.

Im letzten Satz auf Seite 13 sollte der Verweis auf die Richtlinie „RL (EU) 2019/882“ lauten.

Auf Seite 14 sollte es entweder „EuGH“ oder „Europäischer Gerichtshof“ lauten.

Auf das Schreibversehen „Sozialministeriumservice“ auf Seite 14 wird aufmerksam gemacht.

Auf Seite 15 sollten besser die Begriffe „Website“ und „Websites“ verwendet werden. Dies wäre durchgehend auch für die sonstigen Materialien zu beachten.

Auf Seite 17 sollte es lauten: „[...] ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringt [...]“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Fundstelle der Richtlinie (EU) 2019/882 sollte richtig lauten: „ABl. Nr. L 151 vom 07.06.2019 S. 70“ (vgl. Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums). Es wird angeregt, den Begutachtungsentwurf und die Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise der unionsrechtlichen Normen hin zu überprüfen – insbesondere darf dabei auf eine einheitliche Schreibweise des Datums und der Beistrichsetzung aufmerksam gemacht werden.

Im fünften Absatz auf der ersten Seite sollte es im letzten Satz besser lauten: „[...] unabhängig davon, ob der Online-Verkauf durch öffentliche oder private Wirtschaftsakteure erfolgt“.

Im vorletzten Absatz auf der ersten Seite hat die Bezeichnung „Art.“ vor „Art. 14 Abs. 7“ zu entfallen.

Bei den Kompetenzgrundlagen sollte das Bundes-Verfassungsgesetz als „B-VG“ ohne Fundstelle zitiert werden (vgl. LRL 138 Z 1).

Unter dem Punkt „Gendergerechter Sprachgebrauch“ wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsakteure keiner Differenzierung bedürfen, da es sich hierbei in überwiegenden Fällen um Unternehmen handle. Dies wäre auch in den Materialien zu berücksichtigen (vgl. auf Seite 1: „Wirtschaftsakteur:innen“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Artikel 2 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen):

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Zu Abs. 1:

Bei Z 2 lit. b sollte die Bezeichnung der Subliterae „aa)“ bis „dd)“ lauten.

Bei Z 4 sollte die Klammer am Ende des letzten Satzes entfallen.

Zu Abs. 2:

Bei Z 1 sollte im ersten Absatz im Klammerausdruck nach „TKG 2021“ anstelle des Strichpunkts ein Beistrich gesetzt werden.

Bei Z 1 sollte im dritten Absatz der Gedankenstrich am Ende des zweiten Satzes entfallen.

Bei Z 4 lit. e sollte der Verweis lauten: „§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd)“.

Bei Z 6 sollte es sprachlich richtig lauten „dieses Bundesgesetzes“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Formulierung der Erläuterungen darauf zu achten ist, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. LRL 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Abs. 3:

Es sollte lauten: „§ 2 Abs. 3 des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes“.

Bei Z 3 wäre der Gedankenstrich entweder zu streichen oder ein weiterer Gedankenstrich einzufügen.

Zu Abs. 4:

Bei Abs. 4 sollte es lauten: „§ 42d des Urheberrechtsgesetzes“.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Es wird auf das Schreibversehen „die die“ im zweiten Satz des ersten Absatzes aufmerksam gemacht.

Zu Z 1:

Es sollte lauten: „§ 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes“. Zur Definition des Begriffs s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Z 1.

Zu Z 2:

Es sollte lauten: „§ 5 Z 2 des Dienstleistungsgesetzes“.

Zu Z 5:

Es sollte lauten: „§ 2 Z 3 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes“.

Zu Z 6:

Es sollte lauten: „§ 30b des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes“.

Zu Z 8:

Es sollte lauten: „des Telekommunikationsgesetzes 2021“.

Zu Z 25:

In lit. a sollte es lauten: „§ 2 Abs. 3 des Verbraucherkreditgesetzes [...] § 2 Abs. 3 des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes“.

In lit. b sollte es lauten: „§ 1 Z 4 lit. a, b, d und e des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018“.

In lit. c sollte es lauten: „§ 4 Z 4 des Zahlungsdienstegesetzes 2018“.

In lit. d sollte es lauten: „§ 2 Z 6 des Verbraucherzahlungskontogesetzes“.

In lit. e sollte es lauten: „§ 1 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010“.

Zu Z 26:

Es sollte lauten: „§ 4 Z 14 des Zahlungsdienstegesetzes 2018“.

Zu § 12 (Pflichten der Händler):

Die Gliederungseinheiten Abs. 1 bis 5 sollten als Abs. 2 bis 6 nummeriert werden.

Zu § 15 (Pflichten der Dienstleistungserbringer):

Der Verweis in Abs. 5 sollte lauten: „[...] und § 12 Abs. 6“.

Der letzte Satz sollte lauten: „Dienstleistungserbringer trifft zudem eine Kooperationspflicht.“

Zum 6. Abschnitt:

Die Abkürzung „ff.“ sollte ohne Punkt erfolgen.

Zu § 21 (Zuständigkeit):

Im dritten Absatz sollte es lauten: „§ 1a des Sozialministeriumservicegesetzes“.

Im vierten Absatz sollte es lauten: „§ 8 des Behinderteneinstellungsgesetzes“.

Zu § 22 (Aufgabe der Marktüberwachung):

Der Verweis bei Abs. 4 sollte richtig lauten: „Art. 23 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/882“.

Zu § 26 (Marktüberwachungsmaßnahmen bei Produkten):

S. die inhaltliche Anmerkung zu § 26 Abs. 1 bis 4.

Die Ausführungen bei Abs. 7 sollten nicht in fett gedruckt sein.

Zu § 33 (Barrierefreiheit gemäß Bundesvergabegesetz 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Rechtsakten der Europäischen Union):

Bei Abs. 1 sollte es lauten: „§ 107 Abs. 1 bzw. § 275 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018)“.

Im zweiten Absatz könnte auf die Abkürzung „BVergG 2018“ zurückgegriffen werden.

Zu § 35 (Rechtsdurchsetzung):

Bei Abs. 1 sollte es im dritten Absatz lauten: „§ 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes“.

Bei Abs. 3 sollte es besser lauten: „acht Wochen“.

Zu § 37 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Bei Abs. 3 sollte es im zweiten Satz lauten: „Durch den erweiterten Übergangszeitraum [...]“.

Zu Anlage I:

Die Gliederungsbezeichnungen zu den jeweiligen Abschnitten sollte jeweils fett gedruckt werden.

Bei Abschnitt V sollte der Verweis lauten: „gemäß § 33 Abs. 2“.

Bei Abschnitt VI sollte es lauten: „die Barrierefreiheitsanforderungen der Abschnitte I bis V“.

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes):**Zu Z 4 (§ 10):**

Im ersten Absatz sollte es lauten: „[...] ab dem 1. Jänner 2024 durchzuführen“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Konkret besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Die Artikelüberschrift wäre in gleicher Weise zu formatieren wie im Novellentext.
- Die „Vorgeschlagene Fassung“ weicht insofern vom vorgesehenen Novellentext ab, als in ihr
 - in § 2 Abs. 3a, § 4 Abs. 2 Z 5 sowie § 11 Abs. 11 und 12 der Platzhalter „XX“ durch „xx“ ersetzt ist und weiters
 - in § 11 Abs. 11 die angefügte Ziffer fälschlich richtig als „§ 4 Abs. 2 Z 5“ zitiert wird.
- In beiden Spalten wäre der – wenngleich unveränderte – Einleitungsteil des § 4 Abs. 2 wiederzugeben (vgl. Pkt. 4 des vorzitierten Rundschreibens) und wären die gleichbleibenden Ziffern durch den Platzhalter „1. bis 4. ...“ zu repräsentieren.
- Der entfallende geltende § 11 wäre nicht (größtenteils) durch Auslassungspunkte zu repräsentieren, sondern im vollen Wortlaut wiederzugeben (vgl. Pkt. 2 des vorzitierten Rundschreibens).
- Bei § 10_{alt} / § 11_{neu} besteht ein hervorzuhebender Unterschied (auch) in der Paragraphenbezeichnung. Bei Abs. 1 bis 10 fehlen die Auslassungspunkte. Am Ende des Abs. 11 wäre kein Anführungszeichen zu setzen.

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Oktober 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt